



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 17/2820)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In der Überschrift werden die Worte „und anderer Rechtsvorschriften“ gestrichen.
2. § 1 (Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 erhält Buchst. b folgende Fassung:

„b) (3) ¹Öffentliche Träger sind verpflichtet, bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). ²Bei privaten Vorhabenträgern wirkt die Behörde darauf hin, dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet. ³Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. ⁴Der Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. ⁵Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. ⁶Satz 1 gilt nicht, soweit die Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. ⁷Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

b) In Nr. 3 erhält Abs. 1 Satz 1 des neu eingefügten Art. 27a folgende Fassung:

„¹Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt, mit Ausnahme der vom Vorhabenträger als solche bezeichneten und gekennzeichneten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zusätzlich im Internet veröffentlichen.“

3. § 2 (Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes), § 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung), § 4 (Änderung des Bayerischen Mediengesetzes) und § 5 (Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes) werden aufgehoben.
4. Der bisherige § 6 wird § 2.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, weil die in §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Änderungen von vier verschiedenen Landesgesetzen aufgehoben werden.

Zu Nr. 2:

Zu Buchst. a:

Wie sich bei der Sachverständigenanhörung vom 12. Februar 2015 ergeben hat, wird es als Mangel angesehen, dass in dem neuen Art. 25 Abs. 3 nicht zwischen privaten und öffentlichen Vorhabenträgern differenziert wird. Im Hinblick auf öffentliche Träger erscheint es geboten, sie zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verpflichten.

Die Eingrenzung der zu beteiligenden Öffentlichkeit in eine „betroffene“ Öffentlichkeit setzt voraus, dass der Kreis der von einem Vorhaben Betroffenen von dem privaten oder öffentlichen Vorhabenträger von Anfang an definiert werden kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Eingrenzung auf den Kreis der „betroffenen“ Öffentlichkeit schafft viel mehr Abgrenzungsprobleme als sie löst.

In Satz 3 (bisher Satz 2) wird das Wort „möglichst“ deshalb gestrichen, weil bei Beibehaltung des bisherigen Textes („soll möglichst“) die mit dem Wort „soll“ ausgedrückte gesteigerte Erwartung und bei öffentlichen Vorhabenträgern Verpflichtung relativiert wird.

Zu Buchst. b:

Die Klarstellung in Art. 27a, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vorhabenträgers nicht im Internet veröffentlicht werden, erscheint sachlich geboten.

Zu Nr. 3:

Die vorgeschlagenen redaktionellen Anpassungen bzw. die Aufhebung einzelner Vorschriften im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz, im Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, im Bayerischen Mediengesetz und im Landesstraf- und Verordnungsgesetz haben mit dem Inhalt und Anliegen des

Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nichts zu tun, sondern sind willkürlich an den Gesetzentwurf angehängt worden, um der politischen Vorgabe der sog. Paragrafenbremse zu genügen. Die Abänderung von vier bayerischen Landesgesetzen in einem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes „und anderer Rechtsvorschriften“ verstößt zudem gegen den Grundsatz der Transparenz.

Zu Nr. 4:

Redaktionelle Anpassung infolge der Aufhebung der §§ 2 bis 5.